

Telefon: 0 233  
Telefax: 0 233

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Grundsatzangelegenheiten  
KVR-I/311

**Dauerhaftes Tempolimit ab Beginn der A8 bis zum  
Kreuzungspunkt mit der A99**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02532 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019

**Lärmschutz im Bereich der Kreuzung Verdistraße /  
Pippinger Straße / Obermenzinger Kreisel**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 2534 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16200**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing  
vom 01.10.2019**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 26.03.2019 anliegende Empfehlungen beschlossen.

Beide Empfehlungen betreffen Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlungen liegen zwei Bürgeranliegen zu Grunde, die im ersten Fall darauf abzielen, wegen des bestehenden Verkehrslärms im Bereich des Knotens Verdistraße / Pippinger Straße / Obermenzinger Kreisel Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand vorzunehmen. Ergänzend soll auf der Bundesautobahn A8 – München Augsburg eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ab Beginn bis mindestens zur Anschlussstelle Langwied angeordnet werden (z.B. 80 km/h).

Im Fall des von einem zweiten Bürger vorgebrachten Anliegens soll wegen der erhöhten Verkehrsbelastung die Anordnung eines Tempolimits (z.B. 60 km/h) auf der A8 zwischen dem Knoten Verdistraße / Pippinger Straße / Obermenzinger Kreisel und der Querung der A99 umgesetzt werden.

Zu diesem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Für verkehrsordnende Maßnahmen auf den im Stadtgebiet verlaufenden Bundesautobahnen liegt die alleinige Zuständigkeit bei der Autobahndirektion Südbayern.

Diese gab zu den Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02532 und Nr. 14-20 / E 02534 der Bürgerversammlung Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing die folgende Stellungnahme ab:

„Grundsätzlich ist bei Lärmschutz zwischen der Lärmvorsorge, der Lärmsanierung und der Lärmschutz-Richtlinie-StV zu unterscheiden.

Für Lärmschutz beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen bestehen gesetzliche Regelungen im „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (BImSchG) und der „Verkehrslärmschutzverordnung“ (16. BImSchV). Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind. Werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz (Lärmvorsorge). Die hier maßgebenden Lärmgrenzwerte betragen für Wohngebiete 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht.

Die Lärmsanierung behandelt den Lärmschutz an bestehenden Straßen. Gemäß den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen“ (VLärmSchR 97) können an bestehenden Bundesfernstraßen auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen Lärmsanierungsmaßnahmen als freiwillige Leistung durchgeführt werden. Dies setzt voraus, dass der Beurteilungspegel den entsprechenden, im Bundeshaushalt festgelegten Grenzwert übersteigt. Der aktuelle Lärmsanierungsgrenzwert für Wohngebiete beträgt 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht.

Die Lärmschutz-Richtlinie-StV dient als bundesweite Orientierungshilfe zur Entscheidung über straßenverkehrliche Maßnahmen zum Schutz der Wohn-/Bevölkerung vor Straßenverkehrslärm. Demnach kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort in Wohngebieten 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht überschreitet. Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden. Gemäß dem bayerischen Einführungserslass kann in Ballungsgebieten 80 km/h nachts (direkte angrenzende Wohnbebauung), ansonsten 100 km/h nachts angeordnet werden.

Im Bereich Obermenzing wäre somit nur eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen auf 100 km/h möglich. Die Entscheidung über eine verkehrsrechtliche Maßnahme ist immer eine Einzelfallprüfung.

Ab dem maßgeblichen Beurteilungspegel der in der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte ist nach der Rechtsprechung eine pflichtgemäße Ermessensabwägung der verkehrlichen Maßnahmen und des Schutzbedürfnisses der Anwohner erforderlich, wobei hierbei die Verkehrsfunktion der Autobahn einen hohen Stellenwert einnimmt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Verkehrslärm, der von den Anliegern etwa einer Bundesfernstraße oder auch einer wegen ihrer der

Widmung entsprechenden Verkehrsbedeutung ertragen werden muss, nicht ohne weiteres in gleicher Weise den Anliegern einer Ortsschließungsstraße zumutbar ist. Umgekehrt bedeutet dies, dass Anliegern an Bundesautobahnen mehr Verkehrslärm zugemutet werden kann. Damit wird auch der Verkehrsbedeutung der Bundesautobahnen für den weiträumigen Verkehr in der Form der Transport- und Bündelungsfunktion Rechnung getragen.

Aktuell laufen die Lärmuntersuchungen zur Lärmaktionsplanung auf den Autobahnen im Stadtbereich München. Wenn die Ergebnisse vorliegen wird die Lärmsituation anhand einer Beurteilungsmatrix für die einzelnen Streckenabschnitten bewertet. Anschließend werden in Abstimmung mit den vorgesetzten Dienststellen bauliche und verkehrsrechtliche Maßnahmen festgelegt. Vor Abschluss der Lärmaktionsplanung können wir daher keine abschließende Aussage zu Lärmschutzmaßnahmen auf der A8/West bei Obermenzing treffen. Die Ergebnisse aus den Untersuchungen aus den vergangenen Jahren lassen aber wahrscheinlich keine Überschreitung der voran genannten Grenzwerte der Lärmsanierung bzw. Lärmschutz Richtlinie StV erwarten.

Die Unfallsituation in dem gegenständlichen Bereich auf der A8/West ist unauffällig, sodass durch diese keine besondere Gefahrenlage nach der StVO und eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen der Verkehrssicherheit rechtfertigt werden kann.“

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.
2. Von den Ausführungen der Autobahndirektion Süd bezüglich der Anträge auf ein dauerhaftes Tempolimit ab Beginn der A8 bis zum Kreuzungspunkt mit der A99 auf Lärmschutz im Bereich der Kreuzung Verdistr./Pippinger Straße/Obermenzinger Kreisel wird Kenntnis genommen.
3. Die Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02532 und Nr. 14-20 / E 02534 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UVO14)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/311

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532